Samtgemeinde Grasleben Verwaltungsvorlage Nr. 18

zur Sitzung am:
13.02.2012

()	**Schulausschuss**	()	**Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung**
()	**Finanz- u. Haushaltsausschuss**	()	**Bau-, Planungs- u. Umweltschutzausschuss (beschließend)**
()	**Ausschuss für Wirtschaft, Kultur, Tourismus und Marketing (beschließend)**	()	
()	**Ausschuss für Soziales, Jugend, Sport und Senioren (beschließend)**	(x)	**Samtgemeindeausschuss**

Beschlussorgan:
() Samtgemeindebürgermeister **() Samtgemeindeausschuss** **x Samtgemeinderat am 27.02.2012**

Tagesordnungspunkt: _____

Bezeichnung: **Festlegung des Termins für die Wahl einer Samtgemeindebürgermeisterin/eines Samtgemeindebürgermeisters oder vorläufiger Wahlverzicht für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt des jetzigen Hauptverwaltungsbeamten**

()	Einmalige Kosten:	
()	Keine Kosten	

()	Ergebnishaushalt
()	Finanzhaushalt (Investition)

Produkt:	
Sachkonto:	
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	

Sollten die Mittel im Budget ausgeschöpft sein, muss der oben genannte Betrag außer- bzw. überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden!

Folgekosten:

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Grasleben empfiehlt dem Samtgemeinderat im Fall des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt des jetzigen Hauptverwaltungsbeamten

a) **Die Wahl einer Samtgemeindebürgermeisterin/eines Samtgemeindebürgermeisters für die Samtgemeinde Grasleben findet am Sonntag, 08.Juli 2012, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt**

oder

b) **auf die erforderliche Wahl einer Samtgemeindebürgermeisterin/eines Samtgemeindebürgermeisters für die Samtgemeinde Grasleben wird nach dem vorzeitigen Ausscheiden des bisherigen Amtsinhabers bis März 2014 vorläufig verzichtet.**

Der Samtgemeinderat beschließt entsprechend a) oder b).

Sach- und Rechtslage:

a) **Festlegung des Termins für die Wahl einer Samtgemeindebürgermeisterin/eines Samtgemeindebürgermeisters für die Samtgemeinde Grasleben**

Gem. § 80 Abs. 2 Satz 2 NKomVG ist die Wahl (Direktwahl) bei vorzeitigem Ausscheiden des Amtsinhabers innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden durchzuführen.

Für den Fall, dass der jetzige Amtsinhaber, Samtgemeindebürgermeister Henry Bäsecke, am 26. Februar 2012 zum Bürgermeister der Stadt Schöningen gewählt wird, endet seine laufende Amtszeit deshalb vorzeitig im März 2012. Die Wahl einer Samtgemeindebürgermeisterin/eines Samtgemeindebürgermeisters müsste somit grundsätzlich in der Zeit von März bis September 2012 stattfinden.

Nach den das NKomVG ergänzenden Bestimmungen des § 45b Abs.1 NKWG hat die Wahl an einem Sonntag in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr stattzufinden und gem. § 45b Abs. 2 NKWG bestimmt die Vertretung den Wahltag. Aufgrund der einzuhaltenden Fristen, wie z.B. den Erlass der Wahlbekanntmachung durch den Wahlleiter spätestens am 64. Tag vor dem Wahltag (gem. § 45i Nr.1 in Verbindung mit § 45b Abs. 3 S.1 NKWG) und unter Berücksichtigung des Beginns der Sommerferien am 23.07.2012 schlägt die Verwaltung den 08. Juli 2012 als Wahltag vor.

b) **Vorläufiger Verzicht auf die Durchführung der erforderlichen Wahl einer Samtgemeindebürgermeisterin/eines Samtgemeindebürgermeisters wegen der Aufnahme von Verhandlungen über den Zusammenschluss mit einer anderen Kommune**

Der Samtgemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 19.12.2011 eine Fusion mit der Stadt Helmstedt durchzuführen. Das NKomVG ist mit seinen wesentlichen Teilen am 01. November 2011 in Kraft getreten. Es enthält in § 80 Regelungen zur Wahl und zur Amtszeit der

Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten. Neben solchen allgemeiner Art, sind speziell in § 80 Abs. 3 NKomVG auch Regelungen vorgesehen, die sich im Zusammenhang beschlossener Verhandlungen über Zusammenschlüsse von Kommunen auf den Zeitpunkt einer anstehenden Direktwahl auswirken können.

Gem. § 80 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NKomVG kann der Samtgemeinderat beschließen, auf Grundlage eines Beschlusses zur Aufnahme von Verhandlungen über den Zusammenschluss mit einer anderen Kommune auf die Wahl der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten für einen festzulegenden Zeitraum von längstens zwei Jahren nach dem Ausscheiden des Hauptverwaltungsbeamten aus dem Amt vorläufig zu verzichten. Ein solcher Beschluss ist gem. § 80 Abs. 3 Satz 2 NKomVG innerhalb eines Monats nach dem vorzeitigen Ausscheiden des Hauptverwaltungsbeamten aus dem Amt zu fassen.

Wird der jetzige Amtsinhaber, Samtgemeindebürgermeister Henry Bäsecke, zum Bürgermeister der Stadt Schöningen gewählt, so endet seine Amtszeit im März 2012. Der Samtgemeinderat kann somit auf die Wahl einer Samtgemeindebürgermeisterin/eines Samtgemeindebürgermeisters für längstens zwei Jahre, damit bis März 2014, verzichten. Es liegt im Ermessen des Samtgemeinderates zum einen über einen vorläufigen Verzicht und zum anderen über dessen Dauer zu entscheiden.

Im Zusammenhang mit der zu treffenden Entscheidung über die Zeitdauer eines vorläufigen Verzichts ist zu beachten, dass die Fusionsgespräche mit der Stadt Helmstedt noch keine eindeutigen Entscheidungen zu erkennen geben. Dies spricht dafür, wenn auf die Wahl vorläufig verzichtet wird, den vom Gesetzgeber vorgegebenen Zeitraum voll auszuschöpfen und auf die Wahl bis März 2014 vorläufig zu verzichten.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass der Samtgemeinderat darüber zu entscheiden hat,

a) wann die Wahl einer Samtgemeindebürgermeisterin/eines Samtgemeindebürgermeisters (Direktwahl) durchgeführt wird

oder

b) ob unter Festlegung des Zeitraumes des Verzichts auf die erforderliche Direktwahl nach § 80 Abs. 3 NKomVG vorläufig verzichtet wird.

(Nieß)